

Die Ansprüche der Beamten.

Im Leben eines Reichs- und Staatsbeamten sind besondere Gesichtspunkte gewiß nicht häufig; den einzigen bildet oft das ihm nach einer arbeitsreichen Dienstzeit von 40, 50 und mehr Jahren zustehende Ruhegehalt und die Gewißheit, daß im Falle seines Todes für seine Hinterbliebenen (die Witve und die unmündigen Kinder) wenigstens einigermassen vorgesorgt ist. Ganz besonders hatten die Beamten während des langen Krieges mit seiner Preistreibererei, seinen vielerlei wirtschaftlichen Nöten zu leiden. Welche Unruhe muß da bei dem Gerücht unter ihnen aufgekommen sein, nach dem das Ruhegehalt und die Hinterbliebenen-Versicherung künftig wegfallen würden! Alle hatten wohl am Ende des Krieges auf eine Entschädigung für das lange Ausbleiben in ärgerlicher Not gehofft, und nun statt dieser Besorgung solche Sorgen!

Nicht selten wird bei Besprechungen dieser Fragen darauf hingewiesen, daß die Arbeiter auch kein Ruhegehalt und keine Versorgung für ihre Hinterbliebenen bezögen. Das stimmt wohl im allgemeinen, aber jeder in den Reichs- oder Staatsdienst Eintretende bleibt an seine Gehaltsföhe gebunden, deren Erhöhung in keiner Weise von ihm beeinflusst werden kann; ja nicht einmal seine freie Zeit darf er durch Nebenarbeiten für sich nutzbar machen, denn er ist verpflichtet, seine ganze Kraft seinem Amte ohne besondere Vergütung zu widmen, zu opfern. Dies ist auch der Grund dafür, daß die Reichs- und Staatsbeamten gar so schwer während des Krieges zu leiden hatten; die Kriegsauslagen, die man ihnen — immer zu spät — gewährte, entbrachten in keiner Weise der Towerung und den Mehreinnahmen, die andere Berufe vielfach verzeichnen konnten. Allerdings sparten sich neben ihrem Gehalt die Beamten ihre Pension auf. Deren Höhe hängt nämlich wesentlich von der Länge der Dienstzeit, also von der Menge der geleisteten Arbeit ab. Die Pension ist hiernach nichts anderes als ein Spargroßchen, den sich die Beamten mühsam genug in langjährigem Schaffen erarbeiten, und den ihnen die Verwaltung einstreifen für die alten Tage aufbewahrt. Die Behörden „gewähren“ also den Beamten keine Pension, wie man vielfach sagt, sondern sie bewahren einen Teil des Arbeitsdienstes der Beamten auf und zahlen es unter gewissen Voraussetzungen dann den alten Beamten oder deren Hinterbliebenen als Pension aus. Das Ruhegehalt ist demnach reines Eigentum der Beamten, und niemand ist berechtigt, ihnen dieses Eigentum abzuspochen. Gerüchte, die darauf hingen, daß die neue Regierung die Pensionen abschaffen wolle, müssen als sinnlos bezeichnet werden. Da sie aber einmal entstanden sind und bereits viel Unruhe und Sorge in die Beamtenenschaft getragen haben, so ist es auch nötig, daß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werde, daß sie vollständig unberechtigt seien.

Unsere Regierung, die die Worte „Ruhe und Ordnung“ an die Spitze ihrer Tätigkeit gesetzt hat, braucht vor allen Dingen auch die vorhandene Beamtenenschaft. Diese aber kann nur dann in Ruhe und Ordnung weiterwirken, wenn sie selbst restlos davon überzeugt ist, daß auch für sie die Ordnung gilt, daß auch ihre Rechtsansprüche — insbesondere auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung — restlos als rechtmäßig erkannt und von allen Regierungsstellen anerkannt werden. Wie nötig eine Beamtenenschaft ist, die in Ruhe und Ordnung wirkt, kommt jedermann sogleich zum Bewußtsein, wenn er an die Tätigkeit der Eisenbahn und Post während des Krieges denkt. Da fehlte es sehr häufig an der nötigen Ordnung, und wer hätte nicht über Verspätungen und verlorengegangene Sendungen zu klagen gehabt? — Soll nun der einst so hohe, gute Ruf unserer Post und Eisenbahn wiederhergestellt werden, soll das felsenfeste Vertrauen auf die Ehelichkeit der Beamten dieser und aller anderen Verwaltungen wiederkehren, so wird die neue Regierung diese Beamten vor allem davon zu überzeugen haben, daß der neue Rechtsstaat auch für ihre berechtigten Ansprüche unbedingt eintritt. Eine dahingehende Erklärung muß aber von allen maßgebenden Faktoren und nicht etwa nur, wie bisher, von einer Stelle unterzeichnet sein, von der man nicht genau weiß, ob sie allein auch die Macht hat, derartige Verpflichtungen zu übernehmen und in Zukunft restlos durchzuführen. Eine jede Regierung braucht zuverlässige Elemente, auf die sie sich

stützen kann. Eine solche feste Stütze war unsere Beamtenenschaft in. mer. Gewiß muß es manchem Beamten schwer fallen, sich an die Neuordnung der Dinge zu gewöhnen; das ist menschlich. Ja, diejenigen, die Gesinnung und Ansichten nicht so schnell wechseln können, werden vielleicht die lautersten Persönlichkeiten sein und auch die besten Stützen für die neue Regierung werden, wenn es dieser nur gelingt, solche Beamte davon zu überzeugen, daß sie einen Rechtsstaat aufbauen und aufrecht erhalten will, daß sie Ruhe und Ordnung über alles hochhalten will, und daß sie auch die wohlverordneten, rechtlich unanfechtbaren Ansprüche der Beamten schützen und unterstützen wird. Gelingt der Regierung dies, so wird sie von jedem Beamten nicht nur auf rüch, sondern auch aus der Ueberzeugung, für eine gute Sache einzutreten, unbedingt unterstützt werden. Die angeführte Frage wird somit eine Frage, die nicht etwa nur die Beamtenenschaft betrifft, sondern die die Allgemeinheit stark berührt, freilich nur, soweit diese für einen Rechtsstaat, für Ruhe und Ordnung zu haben ist. Aus diesem Grunde glauben nun die Beamten, daß die Regierung recht bald in feierlicher und unbedingt rechtsverbindlicher Form die Beamtenrechte anerkennen und diese Anerkennung öffentlich verkünden werde. Br.